



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 15.6.2010
SEK(2010) 740 endgültig

Vorschlag für eine

BESCHLUSS DES RATES

über das Bestehen eines übermäßigen öffentlichen Defizits in Zypern

BEGRÜNDUNG

1. DIE ANWENDUNG DES STABILITÄTS- UND WACHSTUMSPAKTS IN DER DERZEITIGEN KRISE

Viele EU-Staaten sind derzeit mit einem gesamtstaatlichen Defizit oberhalb des im Vertrag festgelegten Referenzwerts von 3 % des BIP konfrontiert. Der in vielen Fällen drastische Anstieg von Defizit und Schuldenstand muss vor dem Hintergrund der beispiellosen Weltfinanzkrise und des globalen Konjunkturrückgangs 2008/09 gesehen werden. Verschiedene Faktoren kommen hier zum Tragen. Erstens hat der Konjunkturrückgang geringere Steuereinnahmen und steigende Sozialausgaben (z. B. für Leistungen bei Arbeitslosigkeit) zur Folge. Zweitens hat die Kommission in Anerkennung der wichtigen Rolle, die der Haushaltspolitik in der aktuellen wirtschaftlichen Ausnahmesituation zukommt, in ihrem Europäischen Konjunkturprogramm vom November 2008, das im Dezember vom Europäischen Rat gebilligt wurde, budgetäre Impulse gefordert. Dem Programm zufolge sollen diese Impulse zeitnah, zielgerichtet und befristet sein; zudem sollten sie danach differenziert werden, in welcher Lage sich ein Mitgliedstaat im Hinblick auf die langfristige Tragfähigkeit seiner öffentlichen Finanzen und seine Wettbewerbsfähigkeit befindet, und bei einer Besserung der Wirtschaftslage wieder zurückgenommen werden. Schließlich haben mehrere Länder Maßnahmen zur Stabilisierung des Finanzsektors ergriffen, die sich zum Teil auf den Schuldenstand ausgewirkt haben bzw. die Gefahr künftig höherer Defizite und Schulden bergen, auch wenn die Kosten der staatlichen Konjunkturförderung möglicherweise zum Teil wieder hereingeholt werden können.

Nach dem Stabilitäts- und Wachstumspakt muss die Kommission das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (Defizitverfahren) einleiten, wenn das Defizit eines Mitgliedstaats den Referenzwert von 3 % des BIP übersteigt. Mit den Änderungen am Stabilitäts- und Wachstumspakt von 2005 sollte vor allem sichergestellt werden, dass die wirtschaftliche und budgetäre Lage auf allen Stufen des Defizitverfahrens in vollem Umfang berücksichtigt wird. Auf diese Weise bietet der Stabilitäts- und Wachstumspakt einen Rahmen, der die Politik der Regierungen zur umgehenden Wiederherstellung einer soliden Haushaltsposition mit Rücksicht auf die Wirtschaftslage unterstützt und somit die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen sichert.

2. BISHERIGE SCHRITTE IM DEFIZITVERFAHREN

In Artikel 126 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist ein Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (Defizitverfahren) vorgesehen. Dessen Einzelheiten regelt die zum Stabilitäts- und Wachstumspakt gehörende Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates „über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit“¹.

¹ ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6. Im Bericht wird auch den „Spezifikationen für die Umsetzung des Stabilitäts- und Wachstumspakts sowie Leitlinien zu Inhalt und Form der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme“ Rechnung getragen, die am 10. November 2009 vom Rat „Wirtschaft und Finanzen“ gebilligt wurden und unter folgender Webadresse einzusehen sind:
http://ec.europa.eu/economy_finance/sgp/legal_texts/index_en.htm.

Nach Artikel 126 Absatz 2 AEUV prüft die Kommission die Einhaltung der Haushaltsdisziplin anhand von zwei Kriterien, nämlich daran, a) ob das Verhältnis des geplanten oder tatsächlichen öffentlichen Defizits zum Bruttoinlandsprodukt den Referenzwert von 3 % überschreitet (es sei denn, dass entweder das Verhältnis erheblich und laufend zurückgegangen ist und einen Wert in der Nähe des Referenzwerts erreicht hat oder der Referenzwert nur ausnahmsweise und vorübergehend überschritten wird und das Verhältnis in der Nähe des Referenzwerts bleibt), und b) ob das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum Bruttoinlandsprodukt den Referenzwert von 60 % überschreitet (es sei denn, dass das Verhältnis hinreichend rückläufig ist und sich rasch genug dem Referenzwert nähert).

Gemäß Artikel 126 Absatz 3 hat die Kommission einen Bericht zu erstellen, falls ein Mitgliedstaat keines oder nur eines dieser Kriterien erfüllt. In diesem Bericht wird auch „berücksichtigt, ob das öffentliche Defizit die öffentlichen Ausgaben für Investitionen übertrifft; berücksichtigt werden ferner alle sonstigen einschlägigen Faktoren, einschließlich der mittelfristigen Wirtschafts- und Haushaltslage des Mitgliedstaats“.

Auf der Grundlage der Datenmeldung Zyperns vom März 2010² und unter Berücksichtigung der Frühjahrsprognose 2010 der Kommissionsdienststellen hat die Kommission am 12. Mai 2010 einen Bericht nach Artikel 126 Absatz 3³ zu Zypern angenommen.

Anschließend hat der Wirtschafts- und Finanzausschuss am 27. Mai 2010 gemäß Artikel 126 Absatz 4 eine Stellungnahme zu dem Bericht der Kommission abgegeben.

3. DAS BESTEHEN EINES ÜBERMÄSSIGEN DEFIZITS

Nach der Datenmeldung der zyprischen Behörden vom April 2010 lag das gesamtstaatliche Defizit Zyperns im Jahr 2009 bei 6,1 % des BIP und damit über dem Referenzwert von 3 % des BIP. In ihrem Bericht nach Artikel 126 Absatz 3 gelangte die Kommission zu der Auffassung, dass das Defizit zwar nicht in der Nähe des Referenzwerts von 3 % des BIP lag, der Referenzwert im Sinne des AEUV und des Stabilitäts- und Wachstumspakts aber als ausnahmsweise überschritten angesehen werden konnte. So resultiert die Überschreitung insbesondere aus einer schweren Wirtschaftsabschwung im Sinne des AEUV und des Stabilitäts- und Wachstumspakts. Nach der Frühjahrsprognose 2010 der Kommissionsdienststellen ist damit zu rechnen, dass das reale BIP weiter abnehmen wird, wenngleich der Rückgang im Jahr 2010 mit knapp ½ % geringer ausfallen dürfte als 2009 (Rückgang um 1¾ %). Allerdings kann die geplante Überschreitung des Referenzwerts nicht als vorübergehend angesehen werden. Nach der Frühjahrsprognose 2010 der Kommissionsdienststellen dürfte das Haushaltsdefizit (bei unveränderter Politik) 2011 etwa 7¾ % des BIP erreichen. Das Defizitkriterium des AEUV ist somit nicht erfüllt.

² Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates müssen die Mitgliedstaaten der Kommission zweimal jährlich die Höhe des tatsächlichen und des geplanten öffentlichen Defizits und Schuldenstands mitteilen. Die jüngste Datenmeldung Zyperns ist abrufbar unter: http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/government_finance_statistics/excessive_deficit/edp_notification_tables.

³ Alle Dokumente zum Defizitverfahren gegen Zypern sind abrufbar unter: http://ec.europa.eu/economy_finance/sgp/deficit/countries/index_en.htm.

Laut Datenmeldung der zyprischen Behörden vom April 2010 blieb der gesamtstaatliche Bruttoschuldenstand im Jahr 2009 mit 56,2 % des BIP unter dem Referenzwert von 60 % des BIP. Nach den Angaben Zyperns beläuft sich der geplante Schuldenstand 2010 auf 62 % des BIP und liegt somit über dem Referenzwert des AEUV von 60 % des BIP. Die Kommissionsdienststellen gehen in ihrer Frühjahrsprognose 2010 davon aus, dass der Schuldenstand in der Folge eines sich verschlechternden Primärsaldos 2010 auf 62,3 % des BIP und 2011 auf 67,6 % ansteigen wird. Angesichts dieser Tendenzen kann nicht die Auffassung vertreten werden, dass die Schuldenquote im Sinne des AEUV sowie des Stabilitäts- und Wachstumspakts hinreichend rückläufig ist und sich rasch genug dem Referenzwert nähert. Das Schuldenstandskriterium des AEUV ist somit nicht erfüllt.

Entsprechend den Vorschriften des AEUV sowie des Stabilitäts- und Wachstumspakts hat die Kommission in ihrem Bericht auch sonstige „einschlägige Faktoren“ geprüft. Diese können gemäß dem Stabilitäts- und Wachstumspakt in den Verfahrensschritten, die zur Entscheidung über das Bestehen eines übermäßigen Defizits führen, nur dann berücksichtigt werden, wenn die doppelte Voraussetzung erfüllt ist, dass das gesamtstaatliche Defizit in der Nähe des Referenzwerts bleibt und der Referenzwert nur vorübergehend überschritten wird. Dies trifft im Falle Zyperns nicht zu. Für sich betrachtet ergeben die einschlägigen Faktoren im vorliegenden Fall ein gemischtes Bild.

Die Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses nach Artikel 126 Absatz 4 AEUV stimmt mit der Einschätzung des Kommissionsberichts nach Artikel 126 Absatz 3 überein.

Die Kommission vertritt unter Berücksichtigung ihres Berichts nach Artikel 126 Absatz 3 und der Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses nach Artikel 126 Absatz 4 die Auffassung, dass in Zypern ein übermäßiges Defizit besteht. Diese von der Kommission am [15. Juni 2010] angenommene Stellungnahme wird hiermit gemäß Artikel 126 Absatz 5 AEUV dem Rat vorgelegt. Die Kommission empfiehlt dem Rat, gemäß Artikel 126 Absatz 6 in diesem Sinne zu entscheiden. Außerdem unterbreitet die Kommission dem Rat eine Empfehlung für eine Empfehlung an Zypern nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV mit dem Ziel, das übermäßige öffentliche Defizit zu beenden.

4. EMPFEHLUNGEN ZUR BEENDIGUNG DES ÜBERMÄSSIGEN ÖFFENTLICHEN DEFIZITS

Nach Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates sind dem betreffenden Mitgliedstaat in der Empfehlung des Rates nach Artikel 126 Absatz 7 eine Frist von höchstens sechs Monaten für die Ergreifung wirksamer Maßnahmen sowie eine Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits zu setzen, „die in dem Jahr erreicht werden (sollte), das auf die Feststellung eines übermäßigen Defizits folgt, sofern keine besonderen Umstände vorliegen.“ Gemäß Artikel 2 Absatz 6 der Verordnung müssen die im Bericht der Kommission nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV berücksichtigten „einschlägigen Faktoren“ in die Entscheidung über das Vorliegen besonderer Umstände einfließen. Nach Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung hat der Rat den Mitgliedstaat in der Empfehlung zu ersuchen, „eine jährliche Mindestverbesserung des konjunkturbereinigten Saldos, für die ein Satz von mindestens 0,5 % des BIP als Richtwert dient, ohne Anrechnung einmaliger und befristeter Maßnahmen zu erzielen, um die Korrektur des übermäßigen Defizits innerhalb der in der Empfehlung gesetzten Frist zu gewährleisten“.

Im Falle Zyperns ist davon auszugehen, dass die besonderen Umstände vorliegen, die für die mit der Reform des Stabilitäts- und Wachstumspakts im Jahr 2005 eingeführte flexiblere

Anwendung des Defizitverfahrens ausschlaggebend sind. Im Jahr 2009 nahm die Wirtschaftstätigkeit um 1¼ % ab und ging damit erstmals seit 35 Jahren zurück. Die Rezession war auf eine deutliche Abnahme der Inlandsnachfrage und ein ungünstiges externes Umfeld zurückzuführen. Insbesondere haben die hohe Verschuldung der privaten Haushalte in Verbindung mit restriktiveren Kreditkonditionen, die Verschlechterung der Aussichten am Arbeitsmarkt und der damit einhergehende Vertrauensverlust zum Rückgang des privaten Verbrauchs geführt. Parallel dazu gingen die Investitionen angesichts einer sinkenden Auslandsnachfrage nach Immobilien, einer geringen Kapazitätsauslastung und der Umstrukturierung der Unternehmensbilanzen stark zurück. Die Finanzkrise und der weltweite Abschwung, insbesondere die viel geringeren Wachstumsaussichten der wichtigsten Handelspartner (Vereinigtes Königreich, Euroraum, Russland), führten dazu, dass der Export von Gütern und Dienstleistungen, vor allem im Tourismusbereich, einbrach. Das Defizit des Jahres 2009 ist sowohl auf den Wirtschaftsabschwung als auch auf die von den zyprischen Behörden im Einklang mit dem Europäischen Konjunkturprogramm getroffenen Konjunkturmaßnahmen zurückzuführen.

Vor diesem Hintergrund ist es angebracht, die Korrektur des übermäßigen Defizits in einem mittelfristigen Rahmen in Betracht zu ziehen und hierfür eine Frist bis 2012 vorzusehen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Verschlechterung der Haushaltsposition Zyperns im Jahr 2009 auf krisenbedingte Maßnahmen zurückzuführen war, die sich in den Jahren 2009 und 2010 jährlich auf etwa 1½ % des BIP beliefen und als angemessene Reaktion gemäß dem Europäischen Konjunkturprogramm anzusehen sind, und durch das freie Wirken der automatischen Stabilisatoren bedingt war, sollten die zyprischen Behörden ihre Haushaltsstrategie 2010 durch Maßnahmen zur Begrenzung der laufenden Ausgaben verstärken. Angesichts der innen- und außenwirtschaftlichen Ungleichgewichte ist es erforderlich, dass die zyprischen Behörden im Zeitraum 2010-2012 für eine durchschnittliche strukturelle Anpassung von 1¼ Prozentpunkt sorgen, um einen glaubwürdigen und nachhaltigen Anpassungspfad einzuschlagen. Zudem sollten sie die Maßnahmen darlegen, die erforderlich sind, um das übermäßige Defizit bis 2012 zu korrigieren, für eine schnelle Senkung der Bruttoschuldenquote unter den Referenzwert sorgen und die Verringerung des Defizits beschleunigen, falls sich die wirtschaftlichen oder budgetären Bedingungen besser entwickeln sollten als derzeit erwartet. In diesem Zusammenhang wäre eine zeitnahe Umsetzung eines mittelfristigen Haushaltsrahmens für eine erfolgreiche und nachhaltige Konsolidierung der öffentlichen Finanzen von entscheidender Bedeutung. Da sich die Bevölkerungsalterung in Zypern wesentlich stärker auf die langfristige Finanzlage auswirken wird als im EU-Durchschnitt, was vor allem auf die relativ starke Zunahme der Rentenausgaben zurückzuführen ist, sind zudem Maßnahmen zur Verbesserung der langfristigen Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen erforderlich.

Eine verschärfte Überwachung im Rahmen des Defizitverfahrens, die auch angesichts der Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits notwendig erscheint, setzt eine regelmäßige und zeitnahe Überwachung der Fortschritte bei der Umsetzung der finanzpolitischen Konsolidierungsstrategie zur Korrektur des übermäßigen Defizits voraus. Dieses Thema sollte daher in den Fortschreibungen des Stabilitätsprogramms Zyperns in einem eigenen Kapitel behandelt werden.

Gegenüberstellung zentraler makroökonomischer und budgetärer Projektionen

| | | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 |
|--|------------------------------|------|------|------|------|------|------|------|
| Reales BIP (Veränderung in %) | KOM Frühj. 2010 | 5,1 | 3,6 | -1,7 | -0,4 | 1,3 | k.A. | k.A. |
| | SP Apr. 2010 | 5,1 | 3,6 | -1,7 | 0,5 | 1,5 | 3,0 | 3,2 |
| Produktionslücke ¹ (% des BIP-Potenzials) | KOM Frühj. 2010 ² | 2,4 | 3,4 | -0,7 | -2,1 | -1,6 | k.A. | k.A. |
| | SP Apr. 2010 ³ | 1,9 | 2,9 | -1,3 | -2,4 | -2,5 | -1,6 | -0,5 |
| Gesamtstaatlicher Haushaltssaldo (in % des BIP) | KOM Frühj. 2010 | 3,4 | 0,9 | -6,1 | -7,1 | -7,7 | k.A. | k.A. |
| | SP Apr. 2010 | 3,4 | 0,9 | -6,1 | -6,0 | -4,5 | -3,4 | -2,5 |
| Primärsaldo (in % des BIP) | KOM Frühj. 2010 | 6,4 | 3,7 | -3,6 | -4,4 | -4,8 | k.A. | k.A. |
| | SP Apr. 2010 | 6,4 | 3,7 | -3,6 | -3,7 | -2,1 | -1,0 | 0,1 |
| Konjunkturbereinigter Saldo ¹ (in % des BIP) | KOM Frühj. 2010 | 2,5 | -0,4 | -5,8 | -6,3 | -7,1 | k.A. | k.A. |
| | SP Apr. 2010 | 2,6 | -0,2 | -5,6 | -5,2 | -3,6 | -2,9 | -2,3 |
| Struktureller Saldo ⁴ (in % des BIP) | KOM Frühj. 2010 | 2,5 | -0,4 | -5,8 | -6,3 | -7,1 | k.A. | k.A. |
| | SP Apr. 2010 | 2,6 | -0,2 | -5,6 | -5,2 | -3,6 | -2,9 | -2,3 |
| Öffentlicher Bruttoschuldenstand (in % des BIP) | KOM Frühj. 2010 | 58,3 | 48,4 | 56,2 | 62,3 | 67,6 | k.A. | k.A. |
| | SP Apr. 2010 ⁵ | 58,3 | 48,4 | 56,2 | 61,0 | 63,2 | 63,1 | 62,3 |

Anmerkungen :

¹Produktionslücken und konjunkturbereinigte Salden nach Neuberechnungen der Kommissionsdienststellen anhand der Programmdateien.

²Ausgehend von einem geschätzten Wachstumspotenzial von 2,0 %, 2,8 %, 2,8 %, 2,8 % bzw. 2,8 % im Zeitraum 2009-2013.

³Ausgehend von einem geschätzten Wachstumspotenzial von 2,5 %, 1,6 %, 1,6 %, 2,0 % bzw. 2,2% im Zeitraum 2009-2013.

⁴Konjunkturbereinigter Saldo ohne einmalige und sonstige befristete Maßnahmen. Einmalige und sonstige befristete Maßnahmen machen laut Angaben des aktuellen Programms in den Jahren 2010, 2011 und 2012 0,1 % des BIP aus (defizitsenkend). Die Frühjahrsprognose 2010 der Kommissionsdienststellen enthält keine einmaligen oder sonstigen befristeten Maßnahmen.

⁵Für 2010 hat Zypern einen geplanten Schuldenstand von 62 % des BIP gemeldet, der über dem Referenzwert des Vertrags von 60 % des BIP läge. Im Stabilitätsprogramm vom April 2010 wird von einem etwas niedrigeren Prozentsatz (61 %) und einem weiteren Anstieg auf 63,2 % des BIP im Jahr 2011 ausgegangen.

Quellen:

Stabilitätsprogramm (SP), Frühjahrsprognose 2010 der Kommissionsdienststellen (KOM), Berechnungen der Kommissionsdienststellen.

Vorschlag für eine
BESCHLUSS DES RATES

über das Bestehen eines übermäßigen öffentlichen Defizits in Zypern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf Artikel 126 Absatz 6,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

unter Berücksichtigung der Bemerkungen Zyperns,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 126 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) haben die Mitgliedstaaten übermäßige öffentliche Defizite zu vermeiden.
- (2) Der Stabilitäts- und Wachstumspakt beruht auf dem Ziel einer gesunden öffentlichen Finanzlage als Mittel zur Verbesserung der Voraussetzungen für Preisstabilität und ein kräftiges tragfähiges Wachstum, das der Schaffung von Arbeitsplätzen förderlich ist.
- (3) Das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit nach Artikel 126 AEUV, das durch die zum Stabilitäts- und Wachstumspakt gehörende Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit⁴ näher geregelt wird, sieht eine Entscheidung über das Bestehen eines übermäßigen Defizits vor. Das Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit im Anhang des AEUV enthält weitere Bestimmungen zur Durchführung des Defizitverfahrens. In der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates⁵ werden detaillierte Regeln und Definitionen für die Anwendung des genannten Protokolls festgelegt.
- (4) Mit der Reform des Stabilitäts- und Wachstumspakts von 2005 sollten Effizienz und wirtschaftliche Grundlagen des Pakts gestärkt und die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen gewährleistet werden. Insbesondere sollte sichergestellt werden, dass der wirtschaftliche und budgetäre Hintergrund auf allen Stufen des Defizitverfahrens in vollem Umfang berücksichtigt wird. Auf diese Weise bietet der Stabilitäts- und Wachstumspakt einen Rahmen, der die Regierungen bei der umgehenden Wiederherstellung einer soliden Haushaltsposition mit Rücksicht auf die Wirtschaftslage unterstützt.

⁴ ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6.

⁵ ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 1.

- (5) Nach Artikel 126 Absatz 5 AEUV muss die Kommission dem Rat eine Stellungnahme vorlegen, wenn sie der Auffassung ist, dass in einem Mitgliedstaat ein übermäßiges Defizit besteht oder sich ergeben könnte. Unter Berücksichtigung ihres Berichts nach Artikel 126 Absatz 3 und nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses gemäß Artikel 126 Absatz 4 gelangte die Kommission zu der Auffassung, dass in Zypern ein übermäßiges Defizit besteht. Daher hat die Kommission dem Rat am 15. Juni 2010⁶ eine entsprechende Stellungnahme zu Zypern vorgelegt.
- (6) Nach Artikel 126 Absatz 6 AEUV hat der Rat die Bemerkungen, die der betreffende Mitgliedstaat gegebenenfalls abzugeben wünscht, zu berücksichtigen, bevor er nach Prüfung der Gesamtlage entscheidet, ob ein übermäßiges Defizit besteht. Im Falle Zyperns führt die Prüfung der Gesamtlage zu folgenden Schlussfolgerungen.
- (7) Nach der Datenmeldung der zyprischen Behörden vom April 2010 belief sich das gesamtstaatliche Defizit Zyperns im Jahr 2009 auf 6,1 % des BIP und lag damit über dem Referenzwert von 3 % des BIP. Zwar lag das Defizit nicht in der Nähe des Referenzwerts von 3 % des BIP, doch kann der Referenzwert im Sinne des AEUV und des Stabilitäts- und Wachstumspaktes als ausnahmsweise überschritten angesehen werden. So resultiert die Überschreitung insbesondere aus einem schweren Wirtschaftsabschwung im Sinne des AEUV und des Stabilitäts- und Wachstumspaktes. Nach der Frühjahrsprognose 2010 der Kommissionsdienststellen ist damit zu rechnen, dass das BIP weiter abnehmen wird, wenngleich der Rückgang im Jahr 2010 mit knapp ½ % geringer ausfallen dürfte als 2009 (Rückgang um 1¾ %). Allerdings kann die geplante Überschreitung des Referenzwerts nicht als vorübergehend angesehen werden. Nach der Frühjahrsprognose 2010 der Kommissionsdienststellen dürfte das Haushaltsdefizit (bei unveränderter Politik) im Jahr 2011 etwa 7¾ % des BIP erreichen. Das Defizitkriterium des AEUV ist somit nicht erfüllt.
- (8) Laut Datenmeldung der zyprischen Behörden vom April 2010 blieb der gesamtstaatliche Bruttoschuldenstand im Jahr 2009 mit 56,2 % des BIP unter dem Referenzwert von 60 % des BIP. Nach den Angaben Zyperns beläuft sich der geplante Schuldenstand 2010 auf 62 % des BIP und liegt somit über dem Referenzwert des AEUV von 60 % des BIP. Die Kommissionsdienststellen gehen in ihrer Frühjahrsprognose 2010 davon aus, dass der Schuldenstand in der Folge eines sich verschlechternden Primärsaldos 2010 auf 62,3 % des BIP und 2011 auf 67,6 % ansteigen wird. Angesichts dieser Tendenzen kann nicht die Auffassung vertreten werden, dass die Schuldenquote im Sinne des AEUV sowie des Stabilitäts- und Wachstumspaktes hinreichend rückläufig ist und sich rasch genug dem Referenzwert nähert. Das Schuldenstandskriterium des AEUV ist somit nicht erfüllt.
- (9) Gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 können „einschlägige Faktoren“ bei der Entscheidung des Rates über das Bestehen eines übermäßigen Defizits nach Artikel 126 Absatz 6 nur dann berücksichtigt werden, wenn die doppelte Bedingung – dass das Defizit in der Nähe des Referenzwertes bleibt und der Referenzwert nur vorübergehend überschritten wird – vollständig erfüllt ist. Dies trifft im Falle Zyperns nicht zu. Bei den zum vorliegenden Beschluss führenden

⁶ Alle Dokumente zum Defizitverfahren für Zypern sind abrufbar unter:
http://ec.europa.eu/economy_finance/sgp/deficit/countries/index_en.htm.

Verfahrensschritten werden daher keine sonstigen einschlägigen Faktoren berücksichtigt –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Nach Prüfung der Gesamtlage ist festzustellen, dass in Zypern ein übermäßiges Defizit besteht.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Republik Zypern gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*